



# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG SONDERPROGRAMM „NÖ LEHRE PLUS“

RICHTLINIEN GÜLTIG AB 01. JÄNNER 2024 | F4-FX-2001/015-2023

## PRÄAMBEL

Die duale Ausbildung bildet für viele junge Menschen die Basis einer erfolgreichen Berufsbiografie. Eine wesentliche Aufgabe ist die Stärkung der Lehre als die Fachkräfteausbildung der Zukunft für die niederösterreichische Wirtschaft.

Neben einer fundierten theoretischen und praktischen Lehrausbildung steigen die qualifikatorischen Anforderungen an Auszubildende und junge Beschäftigte. Zusätzliche über das Lehrbild hinausgehende Kompetenzen und Fertigkeiten werden gefordert und müssen in Weiterbildungen frühzeitig erlernt werden.

Im Rahmen des Sonderprogramms der NÖ Bildungsförderung „NÖ Lehre PLUS“ sollen spezielle Qualifikationsmaßnahmen für betriebliche Lehrlinge parallel zur praktischen und theoretischen Ausbildung attraktiv gemacht werden. D.h. wollen Lehrlinge bereits während der Lehrzeit zusätzliche Weiterbildungen machen, können diese im Rahmen des Sonderprogramms „NÖ Lehre PLUS“ finanziell unterstützt werden.

---

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen und eine Arbeitsplatzsicherung zu gewährleisten.
- 1.3 Ziel des Sonderprogramms „NÖ Lehre PLUS“ ist, für Lehrlinge einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung parallel zur dualen Ausbildung zu schaffen.

- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
  - 1.5 Förderungen können nur so lange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
  - 1.6 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
  - 1.7 Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 01. Jänner 2024 in Kraft und gelten für Kursmaßnahmen ab 01. Jänner 2024.
  - 1.8 Zum berechtigten Personenkreis gehören:
    - a. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
    - b. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
    - c. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
      - » "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
      - » "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG
    - d. österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten
- 

## 2. WELCHER PERSONENKREIS I.S.D. PUNKT 1.8 WIRD GEFÖRDERT?

- 2.1 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.
  - 2.2 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Bezug der Familienbeihilfe.
- 

## 3. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV etc. dienen. Darunter fallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen. Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Konstruktionstechnik, betriebswirtschaftliche Weiterbildungen, bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung.

- 3.4 Weitere förderwürdige Bereiche sind:
- » berufsbezogene Sprachkurse (z.B. wenn sie im Lehr- oder Betriebskontext benötigt werden, im Vorfeld von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Lehrlings-Austauschprogrammen);
  - » parallel zur Lehrausbildung gestartete Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung/Befähigungsprüfung, Werkmeisterschulen;
  - » Stapler-, Kran-, Bagger-, ADR-Kurse, C-Führerscheine (optional kombiniert mit Führerscheinklasse E), sofern diese beruflich notwendig sind;
  - » Kommunikationstrainings, Arbeitstechnik-, Rhetorik- und Zeitmanagementkurse, sofern diese beruflich notwendig sind;
  - » Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung;
  - » Kurse zur Stärkung der physischen/körperlichen Gesundheit, zum frühzeitigen Erhalt der Berufsfähigkeit (sofern sie nicht von Kranken-, Unfall- oder anderen Kostenträgern übernommen werden).
- 3.5 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- 3.6 Die Maßnahme muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen.
- 3.7 Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.
- 

#### 4. WIE WIRD DIE HÖHE DER NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG BERECHNET?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeberin-/Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der Kurskosten.
- 4.3 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,00 Förderung in Anspruch genommen werden.
- 

#### 5. NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 5.2 Personen, die einen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder dienst-/arbeitsvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber haben;
- 5.3 nicht berufsbezogene Sprachkurse;
- 5.4 Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug im aktuell ausgeübten Arbeitsfeld;

- 5.5 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung (z.B. Lebens- und Sozialberatung, Mediation, NLP-Ausbildung etc.) und Weltanschauung dienen;
  - 5.6 Propädeutikum;
  - 5.7 alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (z.B. Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium);
  - 5.8 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
  - 5.9 Schulen mit Maturaabschluss;
  - 5.10 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
  - 5.11 Kurskosten unter € 75,00;
  - 5.12 Anmelde- und Einschreibegebühren, staatliche Gebühren, Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind;
  - 5.13 Kurse, die über andere Förderangebote unterstützt werden (z.B. NÖ Kursgeld, Förderungen der Wirtschaftskammer).
- 

## 6. WANN MUSS DER ANTRAG EINGEBRACHT WERDEN?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
  - 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter [https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung\\_LehrePlus.html](https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung_LehrePlus.html) zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
  - 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch den Fördergeber.
  - 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
  - 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
- 

## 7. ABLAUF DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin/den Fördernehmer auf elektronischem Weg den tatsächlichen Kursantritt, die Zahlung der Kurskosten und die Absolvierung (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.

Die positive Bestätigung der 75 % Anwesenheit bzw. der positive Abschluss ist gemäß Punkt 3.5 der Richtlinie nach Aufforderung der Förderabteilung durch das Ausbildungsinstitut wahrheitsgetreu vorzulegen.

- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den tatsächlichen Kursantritt und die Zahlungsbestätigung auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt
- a. nach Ende des Kurses (Bestätigung der mindestens 75 % Anwesenheit bzw. Bestätigung über einen positiven Abschluss) auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung und
  - b. die verpflichtende Teilnahme an der seitens des Fördergebers vorgegebenen Evaluierung, sofern diese zur Verfügung steht.

---

## 8. VERPFLICHTUNG

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- » diese Richtlinien anerkannt werden;
- » die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- » die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

---

## 9. DATENVERARBEITUNG

9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- » Antragstellerin/Antragsteller:  
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- » von der Antragstellerin/vom Antragsteller bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:  
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Name und Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mail der Dienstgeberin/des Dienstgebers, Bildungsträgerin/Bildungsträger, bei der/dem die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder Dritter;
- » Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.

- 9.2 Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden von der Bildungsträgerin/vom Bildungsträger, bei welcher/welchem die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:
- » Name,
  - » Geburtsdatum,
  - » Kursnummer und Kursbezeichnung,
  - » Höhe und Bezahlung der Kosten,
  - » Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme der Fördernehmerin/des Fördernehmers.
- 9.3 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 9.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 9.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung und für Evaluierungen des Förderprogramms erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förder Voraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten und derer im selben Haushalt Lebenden – über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Da aufgrund der Verwendung öffentlicher Gelder für diese Förderung das Land Niederösterreich verpflichtet ist, diese nach den Kriterien dieser Richtlinien zu bewilligen und Fehlförderungen aufgrund von unrichtigen Angaben zu vermeiden, besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Landes Niederösterreich als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, bestehende Förderdaten von im selben Haushalt lebenden Personen zu verarbeiten (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F. und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 9.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

## 10. HÄRTEFÄLLE

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG – Abteilung Arbeitsmarkt – 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742/9005-9555

[bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at) | [www.noel.gv.at/arbeitsmarkt](http://www.noel.gv.at/arbeitsmarkt) | [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)